

Schäden durch fehlerhafte Verarbeitung:

Gleich klagen?

Was tun, wenn auf einer Baustelle Schäden durch fehlerhafte Verarbeitung entstehen? Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ehrlich erläutert, wann selbstständige Beweisverfahren sinnvoll sind.

Arger auf der Baustelle: Ein Bauherr stellt Schäden durch fehlerhafte Verarbeitung fest und will gegen die ausführende Firma vorgehen. Die schadhafte Ausführung soll durch ein Gutachten bewiesen werden.

Ein solches Beweissicherungsverfahren oder selbstständiges Beweisverfahren, wie es in der Sprache des Gesetzgebers heißt, wird in der baurechtlichen Praxis in der Regel eingeleitet, um technische Fragen für eine eventuell nachfolgende Klage zu klären. Das Verfahren kann sinnvoll sein, wenn die Beweissicherung schnell gehen muss, weil auf der Baustelle weitergearbeitet werden soll und eine spätere Beweisführung nicht mehr möglich wäre, oder wenn sich der Antragsteller einen Rechtsstreit ersparen will.

Kein Urteil

Allerdings sollte jedem, der ein Beweissicherungsverfahren einleiten möchte, klar sein, dass am Ende kein Urteil oder eine sonstige Entscheidung steht. Es gibt lediglich ein Gutachten und die mehr oder weniger berechnete Hoffnung, dass sich damit ein Klageverfahren erübrigen könnte. Kommt der Gegner den Forderungen trotz Gutachten nicht nach, muss geklagt werden, will man zu seinem Recht kommen. Ist absehbar, dass die Gegenseite unter gar keinen Umständen einlenken wird, sollte die Beweisfrage deshalb besser gleich im Rahmen eines Klageverfahrens geklärt werden. Zudem prüft das Gericht nicht, ob die Beweisfragen Grundlage für ein späteres Klageverfahren sind. Das Risiko, mit dem Gutachten später auch wirklich etwas anfangen zu können, trägt der Antragsteller.

Beweisfragen entscheidend

Entscheidend ist die Auswahl der Beweisfragen. Der Antragsteller sollte sich vorher fragen: Welche Kosten kommen auf mich zu? Habe ich eine Chance, das investierte Geld erstattet zu bekommen, wenn das Gutachten zu meinen Gunsten ausfällt? Muss in einem nachfolgenden Prozess alles noch einmal bezahlt werden?

Fakt ist, dass sich die gerichtlichen und anwaltlichen Gebühren nach dem Streitwert richten. Für die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens fordert das Gericht eine Gebühr. Bei einem Streitwert von 10 000 € beispielsweise beträgt sie 196 €. Wird Klage erhoben, fallen drei Gerichtsgebühren an. In unserem Fall wären 588 € Vorschuss fällig. Für die anwaltliche Tätigkeit entsteht eine Verfahrensgebühr für das schriftliche Betreiben des Verfahrens und eine Terminsgebühr für die Wahrnehmung eines Termins mit dem Sachverständigen, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Folgt nach Abschluss des selbstständigen Beweisverfahrens ein Klageverfahren, wird zwar die Verfahrensgebühr, nicht aber die Terminsgebühr angerechnet. Bei einem Gerichtstermin wird diese ein weiteres Mal fällig. Wird ohne vorhergehendes Beweissicherungsverfahren Klage erhoben, entsteht die Terminsgebühr nur einmal, auch wenn sowohl ein Sachverständigen- als auch ein Gerichtstermin wahrgenommen werden muss. Für das Sachverständigengutachten fordert das Gericht ebenfalls einen Vorschuss, dessen Höhe abhängig ist von dem zu erwartenden Aufwand des Sachverständigen. Häufig sind dies Vorschüsse in Höhe von 750 bis 1 500 €. Reicht der Vorschuss nicht, wird nachgefordert. Am Ende rechnet der Sachverständige

ab. Auch für seine Tätigkeit gibt es eine rechtliche Regelung.

Aber auch der Antragsgegner hat die Möglichkeit, seinerseits Beweisfragen zu stellen. Wer mitreden will, hat sich aber auch an den Kosten zu beteiligen: Das Gericht kann dann beiden Beteiligten einen anteiligen Gerichts- und Sachverständigenkostenvorschuss aufgeben, je nach Gewicht der gestellten Beweisfragen.

Erstattung der Kosten

Wie kommt man nach Abschluss des Beweisverfahrens wieder an sein investiertes Geld? Bestätigt das Gutachten die Beweisfragen im Sinne des Antragstellers, ist noch nicht darüber entschieden, wer die Kosten zu tragen hat. Der Antragsteller kann nun aber sein eigentliches Ziel auf dem Wege der Klage weiterverfolgen. Das Prozessgericht entscheidet dann letztendlich auch über die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens und zwar je nach Ausgang des Prozesses. Selbst wenn der Antragsgegner seinen Pflichten nach Vorlage des Gutachtens nachkommt, ohne dass es einer Klage bedarf, kommt eine Erstattung der Kosten nur über ein isoliert geführtes Klageverfahren in Betracht. Ist das Gutachten für den Antragsteller ungünstig ausgefallen, kann wiederum der Antragsgegner die Erstattung der ihm im Zusammenhang mit dem Beweisverfahren entstandenen Kosten (wie z.B. Anwaltsgebühren) verlangen.

Sorgfältig abwägen

Fazit: Ob ein selbstständiges Beweisverfahren sinnvoll ist oder besser gleich Klage erhoben werden soll, hängt von vielen Faktoren ab. Dazu zählen die Kosten genauso wie Fragen technischer Notwendigkeiten und das voraussichtliche Verhalten des Gegners nach Abschluss des Verfahrens. Es gilt, sorgfältig abzuwägen, um im Einzelfall die günstigste Entscheidung zu treffen.

Dr. Wolfgang Ehrlich
ra.ehrlich@t-online.de

Natural Stone Marble Collection

LEVANTINA
SOLID SURFACES SOLUTIONS

Neue Projekte Neue Realitäten

Grossartige Verschmelzung zwischen
Avantgarde und Natur.
Lassen Sie Ihre Inspiration fliesen.
Wir tragen den NaturStein bei.